

Nur per E-Mail an: [info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)

Finanzdirektion des Kantons Zug  
Herr Regierungsrat Heinz Tännler  
Baarerstrasse 53  
Postfach  
6301 Zug

Steinhausen, 20. Mai 2019

## **Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes – siebtes Revisionspaket**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Heinz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Steuergesetzes – siebtes Revisionspaket – Stellung nehmen zu können.

### **1. Einleitende und allgemeine Bemerkungen**

Unsere Kommentare beziehen sich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019, weshalb auf eine Kommentierung der Synopse bzw. des Gesetzeswortlautes verzichtet wird. Da es sich ausserdem beim überwiegenden Teil der Änderungen um von den Kantonen zwingend zu übernehmende Anpassungen handelt (Überführung von bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Steuergesetz), verzichten wir auch auf eine Kommentierung dieser einzelnen zwingenden Bestimmungen.

Für den Kanton Zug besteht im Wesentlichen lediglich ein gewisser Handlungsspielraum bei der Festlegung von Freibeträgen bzw. Freigrenzen für Speigewinne bzw. den abzugsfähigen Spieleinsätzen im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele.

### **2. Kommentierung ausgewählter Punkte**

#### **2.1. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens**

Aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer sind bei der Anpassung der Verordnung zum Steuergesetz durch den Regierungsrat (nicht Inhalt der vorliegenden Gesetzesvorlage) ebenfalls lediglich die zwingenden Anpassungen vorzunehmen und es ist insbesondere auf weitergehende Anpassungen auf Verordnungsebene, welche den Kanton Zug wirtschaftlich beeinträchtigen könnten, zu verzichten.

Im Übrigen haben wir keine weiteren Bemerkungen zur Quellensteuerrevision, da es sich um die Übernahme bzw. Umsetzung von zwingendem Bundesrecht handelt.

## 2.2. Umsetzung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung

Keine Bemerkungen seitens der Zuger Wirtschaftskammer, da es sich um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht handelt und dieses bereits der heutigen Praxis entspricht.

## 2.3. Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele

Bei den Änderungen handelt es sich grösstenteils um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht. Ein kantonaler Gestaltungsspielraum verbleibt lediglich bei der Festlegung der Freigrenzen für Gewinne aus Lotterien oder Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, der Freibeträge für Gewinne aus Grossspielen bzw. aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sowie den Einsatzkosten.

Obwohl vorliegend der Kanton Zug die Möglichkeit hätte, steuerlich attraktivere Freigrenzen, Freibeträge und Einsatzkostenabzüge ins kantonale Recht zu übernehmen, begrüsst die Zuger Wirtschaftskammer den Vorschlag des Regierungsrates, für die Kantons- und Gemeindesteuern dieselben Freigrenzen, Freibeträge und Einsatzkostenabzüge wie bei der direkten Bundessteuer vorzusehen. Einerseits führt die Übernahme der bundesrechtlichen Bestimmungen (Mindestfreibeträge) bereits zu substantziellen Steuerausfällen und andererseits sollen die Kosten für die Umsetzung infolge einer unterschiedlichen Handhabung auf Bundes- und Kantonsebene nicht unnötig erhöht werden.

## 2.4. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzuges too big to fail Instrumenten

Keine Bemerkungen seitens der Zuger Wirtschaftskammer, da es sich um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht handelt und der Kanton Zug hiervon in der Praxis aktuell nicht betroffen ist.

## 3. Zusammenfassung und Fazit

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Steuergesetzrevision überwiegend um die kantonale Umsetzung von zwingenden Bundesvorgaben handelt und der diesbezügliche kantonale Spielraum aus finanzpolitischer und verwaltungsökonomischer Sicht ausgewogen und zweckdienlich in Anspruch genommen wird, unterstützt die Zuger Wirtschaftskammer das siebte Revisionspaket zur Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zug.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer



Markus Vogel  
Vorstandsmitglied  
Verantwortlicher Steuern



Peter Letter  
Vorstandsmitglied  
Verantwortlicher Politik